

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

In dieser Erklärung berichtet die TLG IMMOBILIEN AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) gem. § 289a HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gem. § 161 AktG und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsausschüsse und zudem Angaben zu weiteren wesentlichen Corporate Governance Strukturen.

UMSETZUNG DES DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der TLG IMMOBILIEN AG entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG fühlen sich der Corporate Governance verpflichtet; alle Unternehmensbereiche orientieren sich daran. Im Mittelpunkt stehen für uns Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2015 mit der Erfüllung der Standards des DCGK sorgfältig befasst. Sie haben dabei die Neuerungen des Kodex vom 5. Mai 2015 berücksichtigt und im März 2016 gem. § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2015 zu den Empfehlungen des Kodex abgegeben sowie hinsichtlich der wenigen Abweichungen Stellung genommen. Die Erklärung steht den Aktionären und Interessierten auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://ir.tlg.de/entsprechenserklärung> zur Einsicht zur Verfügung.



ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im März 2016 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG den Empfehlungen des am 5. Mai 2015 neugefassten Kodex mit Ausnahme von Ziffer 4.2.1 (Kein Sprecher des Vorstandes), Ziffer 5.4.1 (in Bezug auf die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat) und Ziffer 7.1.2 Satz 4 (verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte im Geschäftsjahr 2015) entsprochen hat. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG beabsichtigen ferner, den im neu gefassten Kodex enthaltenen Empfehlungen zukünftig – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – vollumfänglich zu entsprechen.

Ziffer 4.2.1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben

Ziffer 4.2.1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Vorstandes ist durch die gewählte Struktur eine gute und enge Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sichergestellt.

Ziffer 5.4.1 DCGK: Konkrete Zielsetzung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.1 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrates an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung des Aufsichtsrates und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat sich mit o.g. Zielsetzung umfangreich auseinandergesetzt. Namentlich hat er in der **Sitzung am 25. September 2015** die Zielsetzung bei der Zusammensetzung sowie der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erörtert. Ziffer 5.4.1 DCGK hat im Jahr 2015 dahingehend eine Änderung erfahren, dass künftig eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden soll. Eine solche Zielsetzung ist bisher nicht erfolgt.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme:

Die Gesellschaft sollte den Aktionären nach Ziffer 2.3.3 DCGK die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen. Um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzhauptversammlung unserer Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die Praktiken zur Unternehmensführung der TLG IMMOBILIEN AG stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die TLG IMMOBILIEN AG hat als deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand hat hierbei die Aufgabe der Unternehmensführung, und der Aufsichtsrat übt die Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion aus. Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.